

Rechtsprechung. Das Strafverfahrensrecht steht also in einem engen Zusammenhang zum Staatsrecht<sup>7</sup>, zum Recht der Organisation und Tätigkeit der Gerichte und der Staatsanwaltschaft sowie zum Zivilprozessrecht.<sup>8</sup>

### 1.1.2.

#### **Begriff und Aufgaben des Strafverfahrens**

Aus den Darlegungen zum Strafverfahrensrecht sind bereits die Wesenszüge des Strafverfahrens deutlich geworden.

Als Synonym für Strafverfahren wird auch das Wort Strafprozeß verwandt. Es stammt aus der lateinischen Sprache. „Procedere“ bedeutet vorwärtsbewegen, gehen. „Prozeß“ ist die folgerichtige zeitliche Aufeinanderfolge bestimmter Erscheinungen und Zustände, ist Entwicklung und Veränderung. Diese allgemeine Bestimmung ist auch auf den Strafprozeß anwendbar.

Der Terminus Strafverfahren wird unterschiedlich verwendet.

Im *weiteren Sinne* ist das Strafverfahren die in ihrem Inhalt und Ablauf exakt geregelte Tätigkeit der Organe der Strafrechtspflege (Gericht, Staatsanwalt, Untersuchungsorgane) und anderer Verfahrensbeteiligter (z. B. Angeklagter, Verteidiger, Geschädigter, Kollektivvertreter)

- bei der Aufklärung von Straftaten
- bei der Ermittlung und Überführung der Straftäter
- bei der Festlegung und Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit
- bei der Festlegung von Maßnahmen zur Beseitigung der im Verfahren festgestellten Ursachen und Bedingungen von Straftaten.

Das Strafverfahren umfaßt zugleich die durch die Handlungen der Verfahrensbeteiligten, die Verwirklichung ihrer Rechte und Pflichten, ihrer strafprozessualen Funktionen entstehenden gesellschaftlichen Verhältnisse, die immer nur in der Form von Rechtsverhältnissen auftreten und denen immer die Tätigkeit der Organe der Strafrechtspflege, z. B. die Einleitung eines Strafverfahrens zugrunde liegt.<sup>9</sup>

Im *engeren Sinne* wird der Terminus Strafverfahren nur für das von den staatlichen Organen der Strafrechtspflege durchgeführte Verfahren in Strafsachen

von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung sowie für das Kassations- und Wiederaufnahmeverfahren verwendet. Nicht dazu zählen die Verfahren vor den gesellschaftlichen Gerichten sowie die Verwirklichung der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit. Diese werden als *eigenständige*, rechtlich geregelte Prozesse behandelt.

In diesem Lehrbuch werden sowohl das Verfahren vor den gesellschaftlichen Gerichten als auch die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit — vor allem soweit sie die Strafen ohne Freiheitsentzug betrifft — mitbehandelt:

- a) Trotz der qualitativen Unterschiede zwischen einer gerichtlichen Hauptverhandlung und einer Beratung eines gesellschaftlichen Gerichts gibt es zahlreiche Bezüge, die eine zusammenhängende Behandlung im Lehrbuch Strafverfahrensrecht rechtfertigen. Auch die Entscheidung des gesellschaftlichen Gerichts ist Anwendung des Strafrechts (Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit), ist Rechtsprechung in Strafsachen. Wesentliche Bestimmungen über die Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte bei der Beratung und Entscheidung über Vergehen (so die Übergabe einer Strafsache an ein gesellschaftliches Gericht, die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Beschlüsse der gesellschaftlichen Gerichte) sind direkt Bestandteil der Strafprozeßordnung.
- b) Die Verwirklichung der Strafen ohne Freiheitsentzug ist detailliert in der Strafprozeßordnung geregelt. Damit ist eine enge Verbindung zwischen Feststel-

7 Vgl. Staatsrecht der DDR. Lehrbuch, Berlin 1984, S. 17, 25.

8 Vgl. Zivilprozessrecht. Lehrbuch, Berlin 1980, S. 40.

9. Zu den im Strafverfahren entstehenden prozessualen Rechtsverhältnissen vgl. insbes. M. S. Strogowitsch, Lehrbuch des sowjetischen Strafprozesses, Bd. I, Moskau 1968, S. 31, 88 (russ.); W. P. Boshjew, Strafprozessuale Rechtsverhältnisse, Moskau 1975, S. 77 ff. (russ.); I. Szabó, Grundlagen der Rechtstheorie, Moskau 1974, S. 52—68 (russ.).